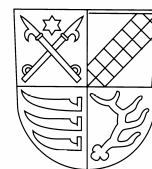


A M T S B L A T T

für den Landkreis Oder-Spree



Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises

- I.) *Seiten 3-4* **Entschädigungssatzung des Landkreises Oder-Spree für die ehrenamtlichen Mitglieder des Kreistages und seiner Ausschüsse**
- II.) *Seiten 4-6* **Richtlinie über die Finanzierung der Geschäftstätigkeit der Fraktionen und der kommunalpolitischen Fortbildung im Landkreis Oder-Spree**
- III.) *Seiten 6-7* **Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Kreistages Oder-Spree**
- IV.) *Seiten 7-10* **Verwaltungsgebührensatzung für den Landkreis Oder-Spree**
- V.) *Seiten 11-12* **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben der Verwaltungsvollstreckung für die Gemeinde Tauche durch den Landkreis Oder-Spree**
- VI.) *Seiten 13-16* **Beschlüsse des Kreistages vom 17.12.2008**
- 1.) *Seite 13* Berufung eines Mitgliedes in die ständige Wahlkommission
- 2.) *Seiten 13* Bestätigung der Besetzung der Ausschüsse
- 3.) *Seite 13-14* Bestellung von Mitgliedern in die Aufsichtsräte, Beiräte und Verwaltungsräte von Gesellschaften
- 4.) *Seite 14* Wahl der Regionalräte und Stellvertreter für die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree
- 5.) *Seite 14* Bestellung eines Mitgliedes des Kreistages Oder-Spree für den Braunkohleausschuss des Landes Brandenburg
- 6.) *Seite 14* Bestellung von Mitgliedern für die Zweckverbandsversammlung der Sparkasse Oder-Spree und die Benennung von sieben Personen für den Verwaltungsrat der Sparkasse Oder-Spree
- 7.) *Seiten 14-15* Bestellung der Vertreter des Landkreises Oder-Spree für die Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung „Nuthe-Spree“
- 8.) *Seite 15* Wahl der Vertreter des Landkreises Oder-Spree in den Polizeibeirat des Polizeipräsidiums Frankfurt (Oder)
- 9.) *Seite 15* Weiterführung der gymnasialen Oberstufe in Eisenhüttenstadt und neue Bildungsgänge am Oberstufenzentrum „G.W. Leibniz“
- 10.) *Seite 15* Genehmigung einer überplanmäßigen Haushaltsausgabe für die Kitabetreuung
- 11.) *Seite 15* Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2007 des Eigenbetriebes „Rettungsdienst“
- 12.) *Seite 15* Genehmigung einer überplanmäßigen Mehrausgabe für Personalaufwendungen
- 13.) *Seite 15* Änderung des Statutes des Beirates für Regionale Beschäftigung
- 14.) *Seite 15* Klimaverträglicher Umbau des Landkreises
- 15.) *Seite 16* Stellungnahme des Kreistages Oder-Spree gegen die geplante Absenkung des Bundesanteils an den Miet- und Heizkosten von Hartz-IV- Bedarfsgemeinschaften
- VII.) *Seite 16* **Bekanntmachung des Kreiswahlleiters**
- VIII.) *Seite 16* **Aufhebung von Teilen der Tierseuchen - Allgemeinverfügung vom 12.05.2006**

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

- I.) *Seiten 17-28* **2. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Zweckverband Wasserver- und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland und dem Wasser- und Abwasserzweckverband Lebus vom 23./25.10.2006 und vom 09.01./15.03.2007**

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

I.) *Seiten 19-20* **Bekanntmachungen des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)**

- 1.) *Seite 19* Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 27.11.2008
- 2.) *Seiten 19-20* Wirtschaftsplan 2009
- 3.) *Seite 20* Jahresabschluss 2007

II.) *Seiten 20-23* **Bekanntmachungen des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue**

- 1.) *Seiten 20-21* Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 27.11.2008
- 2.) *Seiten 21-22* 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserableitung und -behandlung (GSAw)
- 3.) *Seite 22* Wirtschaftsplan 2009 für den Geschäftsbereich Trinkwasser
- 4.) *Seite 23* Wirtschaftsplan 2009 für den Geschäftsbereich Abwasser

III.) *Seiten 23-24* **Bekanntmachungen der Regionalen Planungsgemeinschaft Odeland-Spree**

- 1.) *Seiten 23-24* Haushaltssatzung 2009
- 2.) *Seite 24* Abnahme der Jahresrechnung 2007

IV.) *Seiten 25-26-* **Bekanntmachung des Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz**

Anhörung der Öffentlichkeit zu Entwürfen der Bewirtschaftungsplänen für die Flussgebietseinheiten Oder und Elbe

V.) *Seiten 27-28* **Bekanntmachung des Landesumweltamtes**

Beteiligung der Öffentlichkeit bei der strategischen Umweltprüfung zu den Entwürfen der Maßnahmeprogramme für die Flussgebietseinheiten Oder und Elbe

A. Bekanntmachungen des Landkreises

I.) **Entschädigungssatzung des Landkreises Oder-Spree für die ehrenamtlichen Mitglieder des Kreistages und seiner Ausschüsse**

Entschädigungssatzung des Landkreises Oder-Spree für die ehrenamtlichen Mitglieder des Kreistages und seiner Ausschüsse

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat in seiner Sitzung am 17.12.2008 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Pauschale Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld

- (1) Die Abgeordneten des Kreistages erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,- €.
- (2) Die Abgeordneten des Kreistages und sachkundigen Einwohner erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse, in denen sie Mitglied sind, ein Sitzungsgeld von 13 €. Beratende Mitglieder von Ausschüssen erhalten, sofern sie ehrenamtlich tätig sind, ein Sitzungsgeld von 13 €. Für mehrere Sitzungen, die am gleichen Tag durchgeführt werden, wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.
- (3) Ausschussvorsitzende bzw. deren Stellvertreter, die keinen Anspruch auf eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a) und b) haben, erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des doppelten Sitzungsgeldes nach § 1 Abs. 2.
- (4) Bei einmaligem unentschuldigtem Fehlen zu Kreistagssitzungen wird die monatliche Aufwandsentschädigung für den Monat der Sitzung um 50 vom Hundert gekürzt. Bei zweimaligem unentschuldigtem Fehlen in Folge entfällt die monatliche Aufwandsentschädigung für die Monate, in denen die Kreistags-sitzungen stattfanden.

Wird ein Mandat für mehr als drei Monate nicht ausgeübt, so wird spätestens ab dem vierten Monat die Zahlung der Aufwandsentschädigung eingestellt.

- (5) Als Nachweis für die Sitzungsteilnahme gilt die persönliche Eintragung in der Anwesenheitsliste. Eine Nichtteilnahme ist dem/der Vorsitzenden des Kreistages/Ausschusses bis zum Tag der Sitzung anzuzeigen und gilt in folgenden Fällen als entschuldigt:
 - a) Teilnahme an Sitzungen des Bundestages oder des Landtages als deren Mitglied;
 - b) eigene Krankheit und Pflegebedürftigkeit naher Angehöriger;

- c) berufsbedingte Verhinderung;
- d) Urlaub;
- e) eigene und wichtige Jubiläen naher Familienangehöriger;
- f) nicht verschiebbare Verpflichtungen als Mitglied einer anderen kommunalen Vertretung.

§ 2 Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

- (1) Abgeordnete des Kreistages erhalten neben ihrer pauschalen Aufwandsentschädigung nach § 1 monatlich eine zusätzlichen Aufwandsentschädigung als
 - a) Vorsitzende/r des Kreistages in Höhe von 615 €;
 - b) Vorsitzende/r des Kreis Ausschusses in Höhe von 205 €;
 - c) Fraktionsvorsitzende/r in Höhe von 205 €.
- (2) Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach den Buchstaben a) und c) oder b) und c) nebeneinander zu, so wird nur die höhere Entschädigung gewährt. Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach den Buchstaben a) und b) zu, so wird die Entschädigung nach Buchstabe b) um 50 vom Hundert gekürzt.
- (3) Ein/e Stellvertreter/in erhält bei einer Vertretungsdauer innerhalb eines Monats von wenigstens zwei Wochen 50 vom Hundert der zusätzlich Aufwandsentschädigung des/der Vertretenen nach Abs. 1. Die zusätzliche Aufwandsentschädigung des/der Vertretenen ist entsprechend zu kürzen.

§ 3 Reisekostenvergütung/Fahrtkosten

- (1) Für vom Kreis Ausschuss angeordnete oder genehmigte Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind die für den Landrat geltenden Regelungen maßgebend.
- (2) Fahrten zu Sitzungen des Kreistages, des Kreis Ausschusses und der Ausschüsse sind keine Dienstreisen im Sinne von Abs. 1. Wenn die Grenzen des Wohnortes überschritten werden, wird eine Erstattung der Kosten für diese Fahrten neben der Aufwandsentschädigung gemäß § 5 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) gewährt. Dabei sind bei Abgeordneten bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges pro Monat 60 Kilometer bereits mit der pauschalen Aufwandsentschädigung abgegolten. Bei Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden die Kosten für den günstigsten Tarif erstattet.
- (3) Die Beantragung der Fahrtkostenerstattung erfolgt durch Eintragung der gefahrenen Kilometer auf der Anwesenheitsliste.

§ 4 Verdienstaussfall

- (1) Kreistagsabgeordnete, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, erhalten auf Antrag einen Ersatz für den entgangenen Arbeitsverdienst. Ein Nachweis des Arbeitgebers ist vorzulegen.
- (2) Selbständige und freiberuflich Tätige müssen ihren Verdienstaussfall glaubhaft machen. Dazu bedarf es eines schriftlichen Nachweises über die Höhe der durchschnittlichen Stundensätze und der Ausfallstunden durch einen Steuerberater. Dieser Nachweis ist jährlich bis zum 30.06. dem Büro des Kreistages vorzulegen. Unterbleibt die Nachweisführung, erfolgt keine Erstattung bzw. bereits gezahlte Beträge werden zurück gefordert.
- (3) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr erhalten Kreistagsabgeordnete für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung, wenn die Übernahme der Betreuung durch eine/n Personensorgeberechtigte/n während dieser Zeit nicht möglich ist. Der notwendige Betreuungsaufwand und die Höhe der finanziellen Aufwendungen sind nachzuweisen.
- (4) Die Entschädigungen nach Abs. 1-3 sind arbeitstäglich auf 8 Stunden begrenzt. Sie dürfen monatlich 35 Stunden nicht überschreiten. Verdienstaussfall wird nur in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Schichtarbeit, Ladenöffnungszeiten u.ä.) für Zeiten nach 19:00 Uhr gewährt.
- (5) Die Entschädigung nach Abs. 2 darf 20 € pro Stunde nicht überschreiten. Die Entschädigung nach Abs. 3 ist auf 13 € pro Stunde begrenzt.

§ 5 Zahlungsmodalitäten

- (1) Die pauschale Aufwandsentschädigung wird für den laufenden Monat jeweils zum 15. gezahlt.
- (2) Die Zahlung von Sitzungsgeldern, Fahrtkosten und Verdienstaussfall erfolgt für den laufenden Monat jeweils zum 15. des nächsten Monats.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 05.02.2002 (Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree Nr. 2 vom 22.02.2002) und die 1. Änderung vom 22.01.2006 (Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree Nr. 1 vom 06.02.2006) außer Kraft

Beskow, 19.12.2008

M. Zalenga
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Entschädigungssatzung des Landkreises Oder-Spree für ehrenamtlichen Mitglieder des Kreistages und seiner Ausschüsse wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 19.12.2008

M. Zalenga
Landrat

II.) Richtlinie über die Finanzierung der Geschäftstätigkeit der Fraktionen und der kommunalpolitischen Fortbildung im Landkreis Oder-Spree

Richtlinie über die Finanzierung der Geschäftstätigkeit der Fraktionen und der kommunalpolitischen Fortbildung im Landkreis Oder-Spree vom 06.02.2008

§ 1 Veranschlagung im Haushalt

Zur Führung der Geschäftstätigkeit der Fraktionen werden aus dem Kreishaushalt finanzielle Mittel bereitgestellt. Diese sind im Haushaltsplan (Produkt-Nr.:111 12, Kto.:54 92 10) zu veranschlagen

§ 2 Höhe und sachgerechte Verwendung der Zuwendungen

- 1) Die Höhe der Zuwendungen an die einzelnen Fraktionen gliedert sich in
 - einen Sockelbetrag pro Fraktion und Monat in Höhe von 130,00 € und
 - einen Aufstockungsbetrag pro Fraktionsmitglied und Monat in Höhe von 25,00 €.

- 2) Die Zuwendungen dürfen ausschließlich für die Geschäftsführung der Fraktion eingesetzt werden. Darunter fallen in der Regel folgende Ausgaben:
- Beiträge an anerkannte kommunalpolitische Vereinigungen
 - Bürobedarf, Büroeinrichtung
 - Instandhaltung der Büroausstattung
 - Erfrischungen und Imbiss bei Klausurtagungen und Pressekonferenzen
 - Fortbildung, Fachliteratur, Fachzeitschriften
 - Tageszeitung für Fraktionsgeschäftsstelle
 - Personalausgaben für Geschäftsführer/Assistent
 - Kosten der Kontoführung
 - Miete für eine Fraktionsgeschäftsstelle
 - Öffentlichkeitsarbeit, sofern es sich ausschließlich um die Darstellung der Arbeit der Fraktion im Kreistag handelt
- 3) Die Zuwendungen dürfen nicht verwendet werden, für folgende Ausgaben:
- direkte oder indirekte Parteienfinanzierung
 - Wahlkämpfe
 - Spenden
 - Geschenke oder Präsente für Abgeordnete oder Mitarbeiter der Verwaltung anlässlich von Geburtstagen oder Jubiläen
 - ausschließlich gesellige Veranstaltungen, Arbeitsessen
- 4) Die Gewährung von Fahrtkosten ist bei analoger Anwendung der Regelungen in der Entschädigungssatzung für eine Fahrt zur Teilnahme an einer Fraktionssitzung in Vorbereitung einer Kreistagssitzung möglich. Der Nachweis ist mit einer Anwesenheitsliste unter Angabe der Kilometer zu führen.

§ 3 Nachweisführung, Abrechnung

- 1) Über die erhaltenen Mittel haben die Fraktionen bis spätestens 3 Monate nach Ablauf des jeweiligen Haushaltjahres dem Landrat einen Verwendungsnachweis in einfacher Form vorzulegen.
- 2) Die Vorsitzenden der Fraktionen haben auf dem Verwendungsnachweis zu versichern, dass diese Ausgaben entsprechend § 2 ausschließlich für die Geschäftstätigkeit der Fraktion verwendet worden sind. Mittel, die nicht zweckentsprechend verwendet wurden, werden zurückgefordert. Sie sind innerhalb von 1 Monat auf das Konto des Landkreises einzuzahlen. Ist dies nicht der Fall, erfolgt eine Aufrechnung mit den monatlichen laufenden Zuwendungen.
- 3) Wird die Abrechnung nicht fristgerecht eingereicht, werden die Zahlungen der Fraktionszuschüsse bis zur Einreichung des Verwendungsnachweises einbehalten.
- 4) Über technische Geräte (PC, Laptop, Drucker, Faxgeräte, Telefone u.ä.) ist eine Bestandsliste zu führen. Darin sind Anschaffungswert, Kaufdatum und Standort zu vermerken.
- 5) Technische Geräte nach Absatz 4 sind, sofern ihr Anschaffungswert 200 € übersteigt, bei Auflösung der Fraktion oder Verlust des Fraktionsstatus unaufgefordert der Kreisverwaltung (Büro des Kreistages) zu übergeben.

§ 4 Kommunalpolitische Fortbildung

- 1) Zur Finanzierung der kommunalpolitischen Fortbildung der Abgeordneten werden aus dem Kreishaushalt Mittel bereitgestellt. Diese sind im Haushaltsplan zu veranschlagen ((Doppik: Produkt-Nr.:111 12, Kto.:54 92 20). Ihre Höhe ist alljährlich mit der Beschlussfassung zum Haushaltsplan festzulegen.
- 2) Als Aufwendungen für kommunalpolitische Fortbildung der Abgeordneten, die aus dem Kreishaushalt finanziert werden, gelten Teilnahmebeiträge oder Lehrgangsgebühren kommunalpolitischer Fortbildungsmaßnahmen von Bildungseinrichtungen, anerkannter politischer Stiftungen und Vereine. Vor Bewilligung ist das Votum des Geschäftsordnungsausschusses einzuholen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Beeskow, 19.12.2008

M. Zalenga
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Richtlinie über die Finanzierung der Geschäftstätigkeit der Fraktionen und der kommunalpolitischen Fortbildung im Landkreis Oder-Spree vom 06.02.2008 wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,

- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat
- oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 19.12.2008

M. Zalenga
Landrat

III) Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Kreistages Oder-Spree

Zuständigkeitsordnung gemäß § 13 Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree

Auf der Grundlage von § 43 ff. Brandenburgische Kommunalverfassung i. V. m § 13 Hauptsatzung in der jeweils gültigen Fassung und den Kreistagsbeschlüssen 36/28/2008 sowie 47/28/2008 hat der Kreistag in seiner Sitzung am 17.12.2008 folgende Zuständigkeitsordnung für die beratenden Ausschüsse beschlossen.

§ 1 – Ausschüsse

- (1) Es bestehen auf der Grundlage gesetzlicher Verpflichtungen oder Regelungen in Satzungen des Landkreises folgende Ausschüsse:
 - Kreisausschuss (zugleich Werksausschuss für den Eigenbetrieb Rettungsdienst)
 - Jugendhilfeausschuss
 - Werksausschuss Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung
- (2) Der Kreistag bildet zur Vorbereitung seiner, sowie der Beschlüsse des Kreisausschusses folgende beratende Ausschüsse:
 - Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport
 - Ausschuss für Soziales und Gesundheit
 - Ausschuss für Bauen, Umwelt und Verkehr
 - Ausschuss für Ordnung, Recht, Landwirtschaft und Wirtschaft
- (3) Weiterhin wird der Geschäftsordnungs- und Petitionsausschuss gebildet.

§ 2 – Zusammensetzung

- (1) Den unter § 1 Abs 2. genannten beratenden Ausschüssen gehören neun Kreistagsabgeordnete und neun sachkundige Einwohner an.
- (2) Dem Geschäftsordnungs- und Petitionsausschuss gehören der/die Vorsitzende des Kreistages und ihre/seine vier Stellvertreter an.

§ 3 – Zuständigkeit

- (1) Die Zuständigkeit der beratenden Ausschüsse ergibt sich entsprechend Beschluss 036/28/2008 aus den zugeordneten Produktbereichen, Produktgruppen und Produkten des doppischen Haushaltsplanes (Anlage 1). Neben den gesetzlichen Zuständigkeiten sind dem Kreisausschuss und Jugendhilfeausschuss auch die in Anlage 1 genannten Zuständigkeiten zugeordnet.
- (2) Ergibt sich aufgrund des Sachzusammenhanges die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse, so ist dies durch den Landrat als Einbringer der Vorlagen bei der Festlegung der Beratungstermine für die Vorlage zu beachten. Bei Zuständigkeitszweifeln aus den beratenden Ausschüssen heraus, obliegt es dem/der Ausschussvorsitzenden dieses gegenüber dem Kreisausschuss anzuzeigen, der mit Beschluss die Zuständigkeitszweifel ausräumt.
- (3) Der Geschäftsordnungs- und Petitionsausschuss unterstützt und berät die/den Vorsitzende/n des Kreistages bei der Vorbereitung der Kreistage, der Sitzungsleitung und in allen Fragen der Geschäftsordnung. Die gesetzlichen Aufgaben der/s Vorsitzenden bleiben davon unberührt. Der Ausschuss berät über Petitionen gem. § 16 KVerf sowie Dienstaufsichtsbeschwerden gegen den Landrat und gibt dem Kreistag dazu Beschlussempfehlungen.

§ 4 – Grundsatz- und Baubeschlüsse

Grundsatz- und Baubeschlüsse, im Vorfeld von Investitionsmaßnahmen, sind grundsätzlich im dafür sachlich zuständigen Ausschuss, sowie im Ausschuss für Bauen, Umwelt und Verkehr zu beraten.

Beeskow, 19.12.2008

Manfred Zalenga
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Zuständigkeitsordnung gemäß § 13 Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
 - der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat
- oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
 - die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 19.12.2008

M. Zalenga
Landrat

IV.) Verwaltungsgebührensatzung für den Landkreis Oder-Spree

**Verwaltungsgebührensatzung
Satzung des Landkreises Oder-Spree über die
Erhebung von Verwaltungsgebühren**

Gemäß § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 22], S.286), hat der Kreistag des Landkreises Oder-Spree in seiner Sitzung am 17.12.2008 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand

- (1) Der Landkreis Oder-Spree erhebt für besondere Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Verwaltung Gebühren, wenn der Beteiligte die Leistung der Verwaltung beantragt hat oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.
- (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die im Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2

Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich unbeschadet des § 3 nach der allgemeinen Gebührentabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Gebühren sind der Personal- und Sachaufwand sowie der Zeitaufwand, der für die Erbringung der besonderen Leistung der Verwaltung notwendig ist.
- (3) Bei der Durchführung mehrerer gebührenpflichtiger Verwaltungstätigkeiten nebeneinander ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

- (4) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 31. März 2004 erhoben.
- (5) Wird ein Antrag wegen Nichtzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.
- (6) Wird eine zuvor abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Widerspruch hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.
- (7) Das Papierformat bei Kopien bzw. Vervielfältigungen wird durch den Beschäftigten der Kreisverwaltung verfahrensabhängig festgelegt. Wünsche des Antragstellers können beachtet werden.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlasst hat sowie derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen, insbesondere eine Genehmigung erteilt wird.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Widerspruchsgebühren

- (1) Wird gegen eine gebührenpflichtige Sachentscheidung Widerspruch erhoben, so sind für den Erlass des Widerspruchsbescheides Gebühren und Auslagen zu erheben, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird und Gesetze nichts anderes regeln. In diesem Fall sind Gebühren in Höhe von 50 v.H. der für die angefochtene Sachentscheidung festzusetzenden Gebühr zu erheben. § 5 Absatz 1 Buchstabe c bleibt hiervon unberührt.
- (2) Richtet sich der Widerspruch nur gegen einen Teil der Entscheidung, so ermäßigt sich die Gebühr entsprechend.
- (3) Wird einem Widerspruch teilweise stattgegeben, so reduziert sich die aus Absatz 1 abzuleitende Gebühr entsprechend dem Umfang der Stattgabe.
- (4) Erledigt sich der Widerspruch in vollem Umfang auf andere Weise, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben.
- (5) Wird der Widerspruchsbescheid ganz oder teilweise durch den Landkreis aufgehoben, so sind die für den Widerspruchsbescheid bereits gezahlten Gebühren und Auslagen durch den Landkreis ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, die Aufhebung beruht auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen, der Widerspruch eingelegt hat.

- (6) Im Fall eines auf den Erlass des Widerspruchsbescheides folgenden verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ist, sofern das Verwaltungsgericht auch eine Entscheidung über die Kosten des Widerspruchsverfahrens trifft, die vom Verwaltungsgericht in der Kostenentscheidung festgesetzte Kostenquote maßgebend.

§ 5

Sachliche Gebührenfreiheit

- (1) Sachliche Gebührenfreiheit besteht für:
- mündliche Auskünfte
 - Amtshandlungen, die durch einen Mitarbeiter oder Versorgungsempfänger des Landkreises beantragt werden und sich auf das bestehende oder frühere Dienst-, Arbeits- und Versorgungsverhältnis beziehen; das gilt für deren Hinterbliebene entsprechend
 - Amtshandlungen, für die durch andere Rechtsvorschriften Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist
 - Amtshandlungen, die die Stundung oder den Erlass von Verwaltungsgebühren betreffen.

§ 6

Persönliche Gebührenfreiheit

- Die persönliche Gebührenfreiheit bestimmt sich nach § 5 Abs. 6 des KAG Bbg.
- Empfänger von Leistungen
 - der Grundsicherung für Arbeitssuchende gem. Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II)
 - Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des Sozialgesetzbuches, Zwölftes Buch (SGB XII)
 - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Sozialgesetzbuches, Zwölftes Buch (SGB XII)
 - Leistungen in besonderen Fällen nach § 2 Asylbewerbergesetz (AsylbLG)

sind von Gebühren nach dieser Satzung befreit.

§ 7

Bare Auslagen

- Der Ersatzbarer Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG Bbg, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, sind auch dann zu ersetzen, wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Die §§ 1, 2, 3 und 8 dieser Satzung gelten entsprechend.
- Der Ersatz von baren Auslagen wird mit der Bekanntgabe gegen den Auslagenschuldner fällig.

§ 8

Fälligkeit der Gebühren

- Die Gebühr wird mit Beendigung der besonderen Leistung fällig. Sie ist spätestens bei Aushändigung der Entscheidung, des Zeugnisses usw. zu entrichten.
- In der Regel wird die Gebühr durch Überweisung oder bare Einzahlung an die Kreiskasse entrichtet.
- Werden gebührenpflichtige Schriftstücke versandt, kann die Gebühr durch Postnachnahme erhoben werden.

§ 9

In-Kraft-Treten

- Diese Verwaltungsgebührensatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Landkreis Oder-Spree vom 14.02.1995 außer Kraft.

Beeskow, 19.12.2008

M. Zalenga
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verwaltungsgebührensatzung für den Landkreis Oder-Spree wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 19.12.2008

M. Zalenga
Landrat

Allgemeine Gebührentabelle

Tarif- stelle	Gegenstand		Gebühr in Euro
1.	Vervielfältigungen / Ausdrücke		
1.1.	bis DIN A4 s/w - einseitig	pro Blatt	0,25 €
	bis DIN A4 s/w - doppelseitig	pro Blatt	0,30 €
	bis DIN A4 farbig - einseitig	pro Blatt	1,00 €
	DIN A3 s/w - einseitig	pro Blatt	0,50 €
	DIN A3 s/w - doppelseitig	pro Blatt	0,55 €
	DIN A3 farbig - einseitig	pro Blatt	2,00 €
	DIN A2 s/w	pro Blatt	0,80 €
	DIN A1 s/w	pro Blatt	1,50 €
	DIN A0 s/w	pro Blatt	2,50 €
	Sonderformate s/w	je m ²	2,50 €
	Farbplots	je m ²	16,00 €
1.2.	Vervielfältigungen von Satzungen, Haushaltsplänen, Richtlinien u.ä. Dokumenten des Landkreises		
	-als Papierdokument einseitig	je angefangene Seite	0,25 €
	doppelseitig	je angefangene Seite	0,30 €
			max. 20,00 €
	-als elektronischer Datenträger	je Datenträger	5,00 €
2.	Amtliche Beglaubigungen, Bescheinigungen und sonstige Leistungen		
2.1.	Beglaubigung einer Unterschrift oder Handzeichens	Je Unter- schrift/Handzeichen	2,00 €
2.2.	Beglaubigung eines Schriftstückes (Abschriften, Auszüge, Zeichnungen, Ablichtungen usw.) je Seite		3,00 €
2.3.	Ausfüllen von Vordrucken	je Seite	0,50 €
2.4.	Zweitausfertigung einer Zahlungsbescheinigung	je Zweitausfertigung	0,50 €
2.5.	Erhebung von Auslagen für das Ausfüllen von Vordrucken und die Ausfertigung von Zweitschriften	pro Seite	0,50 €
2.6.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibun- gen für Leistungen nach VOL und VOB entsprechend § 20 Abs. 1 (1)		
	bis DIN A4 s/w - einseitig	pro Blatt	0,25 €
	bis DIN A4 s/w - doppelseitig	pro Blatt	0,30 €
	bis DIN A4 farbig - einseitig	pro Blatt	1,00 €
	DIN A3 s/w - einseitig	pro Blatt	0,50 €
	DIN A3 s/w - doppelseitig	pro Blatt	0,55 €
	DIN A3 farbig - einseitig	pro Blatt	2,00 €
	DIN A2 s/w	pro Blatt	0,80 €
	DIN A1 s/w	pro Blatt	1,50 €
	DIN A0 s/w	pro Blatt	2,50 €
Tarif-	Gegenstand		Gebühr in

stelle			Euro
	Sonderformate s/w	je m ²	2,50 €
	Farbplots	je m ²	16,00 €
	Bereitstellung als elektronischer Datenträger	je Datenträger	5,00 €
	Ordner incl. Folien und Einlagen	pro Stück	4,00 €
	Mindestgebühr	für Verdingungsunterlagen insgesamt	5,00 €
	zuzüglich Kosten der Zusendung (Tarifstelle 2.6.1.)		
2.6.1.	Zusendung der Verdingungsunterlagen	Standardbrief bis 20 g	0,55 €
		Großbrief bis 500 g	1,45 €
		Maxibrief bis 1.000 g	2,20 €
		Päckchen bis 2 kg	3,90 €
		Paket bis 10 kg	6,90 €
2.7.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzung gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsmitteln ausgenommen)	je angefangene viertel Stunde	10,20 €
2.8.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheinigungen, Ausnahmegewilligungen und dergleichen, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist		
	nach Zeitaufwand	je angefangene viertel Stunde	10,20 €
2.9.	Schriftliche Auskünfte zur Markterforschung und für wissenschaftliche Dispositionen und Prognosen	Grundgebühr	10,00 €
		zzgl. je DIN-A4-Seite	1,00 €
3.0.	Zusammenstellung von statistischem Material auf der Grundlage spezieller Anforderung		
	nach Zeitaufwand	je angefangene viertel Stunde	10,20 €
3.1.	Auffangtarif		
	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt sind,	betragen je angefangene viertel Stunde	10,20 €
3.2.	Akteneinsicht nach dem Akteneinsichtsgesetz (in abgeschlossene Verwaltungsvorgänge im Rahmen der Selbstverwaltung)		
		Je angefangene halbe Stunde	10,00 €
		maximal	100,00 €

V.) Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben der Verwal-

tungsvollstreckung für die Gemeinde Tauche durch den Landkreis Oder-Spree

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zur Wahrnehmung der Aufgabe der Verwaltungsvollstreckung der Gemeinde Tauche, Beeskower Chaussee 70, 15848 Tauche

durch den Landkreis Oder - Spree, vertreten durch den Landrat, Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow

Zwischen den Beteiligten zu

1. der Gemeinde Tauche, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Gerd Mai, Beeskower Chaussee 70, 15848 Tauche
2. dem Landkreis Oder - Spree, vertreten durch den Landrat, Herrn Manfred Zalenga, Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow

wird auf Grund des § 23 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) und § 2 Abs. 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVG) vom 18.12.1991 (GVBl. S. 661), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 298, 303) sowie § 1 der Verordnung zur Bestimmung von Vollstreckungsbehörden vom 11.09.1992 (GVBl. II S. 598), zuletzt geändert durch Verordnung vom 07.07.1993 (GVBl. II S. 301), folgende öffentlich - rechtliche Vereinbarung geschlossen :

§ 1

- (1) Der Landkreis Oder - Spree, vertreten durch den Landrat, hat die Aufgaben der Verwaltungsvollstreckung - Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Forderungen - für die unter 1. genannte Gemeindeverwaltung nach Maßgabe dieser Vereinbarung durchzuführen.
- (2) Der Landkreis Oder - Spree verpflichtet sich, für die Gemeinde Tauche die Aufgaben im Bereich des Vollstreckungsaußen- und innendienstes durchzuführen. Dazu zählt die Bearbeitung von Amtshilfe/Einziehungersuchen fremder Behörden und Institutionen, sowie aller in der Verordnung zur Bestimmung der Vollstreckungsbehörden genannten Körperschaften, Anstalten des öffentlichen Rechts einschließlich der Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Kreis-handwerkerschaften und Handwerksinnungen, auch wenn diese direkt beim Landkreis Oder - Spree eingehen; weiterhin die Bearbeitung von Zwangsversteigerungen im Bereich der Mobiliar- und Immobilienvollstreckung und Zwangsicherungshypotheken, nachfolgend Vollstreckungsfälle genannt.
- (3) Die Rechte und Pflichten der Beteiligten zu 1. als Träger der Aufgabe nach dem Verwaltungsvoll-

streckungsgesetz für das Land Brandenburg bleiben unberührt.

- (4) Die Verfolgung und Durchsetzung privatrechtlicher Forderungen obliegt weiterhin der Gemeinde.

§ 2

- (1) Nach erfolgter Mahnung durch die Gemeinde Tauche und Ablauf der Mahnfrist ist das/die Rückstandsverzeichnis(se) an den Landkreis Oder - Spree zu übergeben. Die Gemeinde Tauche hat in geeigneter Form zu dokumentieren, welche Rückstandsverzeichnisse/-Amtshilfe/ Einziehungersuchen wann an den Landkreis Oder - Spree übergeben worden sind. Aus organisatorischen und abrechnungstechnischen Gründen soll die Übergabe der Rückstandsverzeichnisse/Amtshilfe/Einziehungersuchen nur einmal im Monat erfolgen. Das Übergabeprotokoll soll gleichzeitig als Grundlage der Überweisung des Kostenbeitrages dienen.
- (2) Amtshilfe/Einziehungersuchen, die direkt beim Landkreis Oder - Spree eingehen, jedoch örtlich der unter 1. genannten Gemeindeverwaltung zuzuordnen sind, werden monatlich an die Gemeinde Tauche übergeben.
- (3) Die eingezogenen Beträge werden vereinnahmt und an die Gemeinde Tauche überwiesen. Die Überweisung der eingegangenen und/ oder eingezogenen Beträge erfolgt je Fall und nach Eingang des Schuldbetrages bei der Kreiskasse.
- (4) Bei erfolgreicher Beitreibung wird die Hauptforderung einschließlich der eingezogenen Mahngebühren und Säumniszuschläge der Gemeinde überwiesen. Die eingezogenen Vollstreckungsgebühren und baren Auslagen verbleiben beim Landkreis Oder-Spree. Die Vollstreckungsgebühren und bare Auslagen sind in den §§ 3 bis 7 und im § 11 Abs. 2 der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg vom 16.06.1992 (GVBl. II/92, [Nr. 34], S.299) in der zur Zeit gültigen Fassung geregelt.
- (5) Bei Amtshilfe/Einziehungersuchen erfolgt die Überweisung direkt von der Kreiskasse an die ersuchende Behörde. Die Überweisung der eingegangenen und/oder eingezogenen Beträge erfolgt je Fall und nach Eingang des Schuldbetrages. Die erledigten Amtshilfe/Einziehungersuchen werden nach Abrechnung über den Vollstreckungsaußendienst an die ersuchende Behörde zurückgesandt.
- (6) Der Beteiligte zu 1. hat den Beteiligten zu 2. über alle kassenrechtlich und vollstreckungsrechtlich relevanten Änderungen in Bezug auf die übergebenen Vollstreckungsfälle - § 1 Abs. 2 dieser Vereinbarung - zu unterrichten. Relevante Änderungen sind die Rücknahme der Rückstandsver-

- zeichnisse/ Amtshilfe/Einziehungsersuchen und Zahlungen des Schuldners.
- (7) Der Landkreis Oder - Spree ist berechtigt, bei Forderungen über 250,00 € der unter 1. genannten Gemeindeverwaltung, ohne weitere Rückfrage beim zuständigen Amtsgericht einen richterlichen Beschluss zur Öffnung und Durchsuchung der Wohnung zu beantragen und anschließend ggf. die Wohnungsöffnung durchzuführen.

§ 3

- (1) Der Beteiligte zu 1. hat dem Beteiligten zu 2. nach Maßgabe dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, einen Kostenbeitrag je Vollstreckungsfall zu erstatten. Mit der Übergabe der Rückstandsverzeichnisse/Amtshilfe/Einziehungsersuchen oder sonstigen Vollstreckungsfälle ist der Kostenbeitrag fällig und an die Kreiskasse des Landkreises Oder - Spree monatlich zu überweisen.
- (2) Der Kostenbeitrag beträgt ab 01.01.2009 54,00 € je Vollstreckungsfall. Eine Überprüfung der Höhe des Kostenbeitrages erfolgt jeweils zum 30.06. des Folgejahres. Daraus resultierende Kostensenkungen und Kostenerhöhungen werden zum 01.01. des auf die durchgeführte Kostenermittlung folgenden Haushaltsjahres wirksam. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Amtshilfeersuchen der Behörden und Institutionen, die aufgrund der Verordnung zur Bestimmung der Vollstreckungsbehörden (§ 2) vom 11.09.1992, einen Kostenbeitrag (§ 3) zu leisten haben.
- (3) Grundlage für die Berechnung des Kostenbeitrages ist der Aufwand für Personal- und Sachkosten, basierend auf dem jeweiligen aktuellen Tarifvertrag sowie die Anzahl der eingehenden Vollstreckungsfälle des Vorjahres (Stand 31.12.).

§ 4

- (1) Diese Vereinbarung kann von den Beteiligten jeweils zum 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden, erstmals jedoch zum 31.12.2009. Danach verlängert sich diese Vereinbarung stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr.
- (2) Diese Vereinbarung kann auch aus wichtigen Gründen sofort gekündigt werden. Wichtige Gründe für die Kündigung können insbesondere sein:
- Neue Gesetze und Verordnungen mit grundlegenden Auswirkungen und Veränderungen auf diese Vereinbarung
 - Nichteinhaltung der vereinbarten Vertragsverpflichtungen - insbesondere der Zahlungsverpflichtung -
 - Strukturelle Veränderungen der Gemeinde oder des Amtes – insbesondere Auflösung der Ämter -
 - Aufbau einer eigenen Vollstreckungsbehörde

- (3) Bei Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtung ist der Landkreis Oder – Spree berechtigt, bereits eingezogene Gelder mit dem zu leistenden Kostenbeitrag aufzurechnen. Über die Aufrechnung hat vom Landkreis Oder - Spree an die Gemeinde eine schriftliche Mitteilung zu erfolgen.
- (4) Die Kündigung hat in Schriftform zu erfolgen. Die Kündigung ist gegen Einschreiben mit Rückschein oder gegen Postzustellungsurkunde zuzustellen.

§ 5

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Veröffentlichungsorgan des Landkreises Oder-Spree in Kraft.

Tauche, den 18.12.2008
Für die Gemeinde Tauche

Mai Müller
Bürgermeister Stellvertreter des Bürgermeisters

Siegel

Beeskow, den 18.12.2008
Für die Kreisverwaltung des Landkreises Oder - Spree:

M. Zalenga Dr. Fehse
Landrat 2. Beigeordneter
Kalkulation des Kostenbeitrages je Vollstreckungsfall für das Jahr 2009

Die Kalkulation erfolgt nach folgendem Berechnungsschema:

Personalaufwand 2009 (8,4 VZÄ) (einschl. Tarifierhöhungen)	405.954 €
+ 10 % Gemeinkosten (lt. KGST)	40.595 €
+ Sachkosten für PC-Arbeitsplätze (6.135,50 € pro Arbeitsplatz)	<u>51.185 €</u>
Insgesamt	<u>497.734 €</u>

Der Ermittlung der Fallpauschale wurden auf der Grundlage der Fallzahlen des Jahres 2007 / V-Ist 2008 9.200 Fälle zugrunde gelegt.

Damit ergibt sich eine kostendeckende Fallpauschale (Kostenbeitrag) von 54,10 €.

497.734 € ./ 9.200 Fälle = 54,10 €/Fall.

Auf Grundlage dieser Kalkulation wird gemäß § 3 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Kostenbeitrag **ab 01.01.2009 in Höhe von 54,00 € je Vollstreckungsfall** festgesetzt.

VI.) Beschlüsse des Kreistages vom 17.12.2008**1.) Berufung eines Mitgliedes in die ständige Wahlkommission**

(Beschluss-Nr. 056/2/2008)

Der Kreistag bestätigt Frau Monika Pooch, Faktion Die Linke zum Mitglied in der ständigen Wahlkommission

2.) Bestätigung der Besetzung der Ausschüsse

(Beschluss-Nr. 039/2/2008)

Der Kreistag fasst den deklaratorischen Beschluss zur personellen Besetzung der Ausschüsse (Ausschussmitglieder, sachkundige Einwohner) und zur Wahrnehmung der Vorsitze.

Ausschuss für Soziales

SPD & B90/DIEGRÜNEN	Elke Wagner Frank Balzer Cornelia Schulze-Ludwig
Die Linke	Dr. Artur Pech Helga Pickart Helga Böhnisch Karin Griesche Lutz König
CDU	
FDP	
BJA/BVOS & BVB/50 Plus	Wolfram Lehmann

Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport

SPD & B90/DIEGRÜNEN	Ingrid Siebke Christel Schmidt Ralf Umbreit
Die Linke	Peer Jürgens Dr. Bernd Stiller Helga Böhnisch Dr. Siegfried Bronsert Lutz Kumlehn
CDU	
FDP	
BJA/BVOS & BVB/50 Plus	Erich Opitz

Ausschuss für Ordnung, Recht, Landwirtschaft und Wirtschaft

SPD & B90/DIEGRÜNEN	Elisabetz Alter Dr. Philip Zeschmann Sabine Niels
Die Linke	Dr. Eberhard Sradnick Bärbel Stiller Monika Pooch Andreas Gliese Klaus Losensky
CDU	
FDP	
BJA/BVOS & BVB/50 Plus	Lothar Kuchling

Ausschuss für Bauen, Umwelt und Verkehr

SPD & B90/DIEGRÜNEN	Jörg Vogelsänger Rainer Bublak Klaus-Dieter Balzer Prof. Dr. Eva Böhm Stephan Wende
Die Linke	

CDU
FDP
BJA/BVOS & BVB/50 Plus

Mechthild Tschierschky
Ralf-Torsten Noack
Peter Kaufmann

Hartmut Noppe

Werksausschuss Kommunales Wirtschaftsunternehmen
Entsorgung

SPD & B90/DIEGRÜNEN	Horst Buch Rainer Bublak Monika Krüger Mechthild Tschierschky Günter Luhn Reinhard Ksink
Die Linke	
CDU	
FDP	
BJA/BVOS & BVB/50 Plus	Erich Opitz

FDP	Rolf Hilke Peter Kaufmann	Ralf-Torsten Noack Klaus Losensky
BVOS/BJA	Dr. Jürgen Schröter	Lothar Kuchling

Jugendhilfeausschuss

SPD & B90/DIEGRÜNEN	Winfried Müller als Mitglied
BJA/BVOS & BVB/50 Plus	Wolfram Lehmann als Mitglied. Hartmut Noppe als stellvertretendes Mitglied

in den Jugendhilfeausschuss gewählt.

Ausschussvorsitzende

Ausschuss für Soziales:
Frank Balzer

Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport
Ingrid Siebke

Ausschuss für Ordnung, Recht, Landwirtschaft und Wirtschaft
Dr. Eberhard Sradnick

Ausschuss für Bauen, Umwelt und Verkehr
Prof. Dr. Eva Böhm

Werksausschuss Kommunales Wirtschaftsunternehmen
Entsorgung
Günter Luhn

3.) Bestellung von Mitgliedern in die Aufsichtsräte, Beiräte und Verwaltungsräte von Gesellschaften

(Beschluss-Nr. 042/2/2008)

Für die Vertretung des Landkreises Oder-Spree in die Gremien der Gesellschaften werden bestellt:

Busverkehr Oder-Spree GmbH Fürstenwalde
Beirat

SPD & B90/DIEGRÜNEN	Jörg Vogelsängerr Rita Hemmerling
Die Linke	Dr. Bernd Stiller
CDU	Rolf Hilke

Mitglieder	Stellvertreter
SPD & B90: Dr. Philip Zeschmann	Jörg Vogelsänger
SPD& B90: Dr. Eckhard Fehse	Cornelia Schulze-Ludwig
Die Linke: Monika Krüger	Dr. Artur Pech
Die Linke: Peer Jürgens	Mechthild Tschierschky
CDU: Klaus Hildebrandt	Günter Luhn
FDP:Reinhard Ksink	Lutz Kuhmlehn
BJA/BVOS & BVB/50 Plus:Wolfram Lehmann	Hartmut Noppe

8.) Wahl der Vertreter des Landkreises Oder-Spree in den Polizeibeirat des Polizeipräsidiums Frankfurt (Oder)

(Beschluss-Nr. 045/2/2008)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree wählt als Bürgerbeauftragte in den Polizeibeirat des Polizeipräsidiums Frankfurt (Oder)

Bürgerbeauftragte	Stellvertreter
SPD & B90: Elisabeth Alter	Christel Schmidt
Die Linke: Monika krüger	Rudi Schmidt
CDU: Rolf Hilke	Susann Rolle

9.) Weiterführung der gymnasialen Oberstufe in Eisenhüttenstadt und neue Bildungsgänge am Oberstufenzentrum „G.W. Leibniz“

(Beschluss-Nr. 065/2/2008)

Der Kreistag beschließt die Einrichtung der 2-jährigen Fachoberschule Technik in Teil- und Vollzeitform, die Einrichtung der 2-jährigen Fachoberschule Wirtschaft in Vollzeitform sowie die Einrichtung der Fachschule Wirtschaft am Oberstufenzentrum „G. W. Leibniz“ in Eisenhüttenstadt.

Der Kreistag beschließt die Weiterführung der gymnasialen Oberstufe an der Gesamtschule Eisenhüttenstadt.

10.) Genehmigung einer überplanmäßigen Haushaltsausgabe für die Kitabetreuung

(Beschluss-Nr. 052/2/2008)

Der Kreistag beschließt zur Finanzierung der Kindertagesbetreuung einen überplanmäßigen Transferaufwand/-auszahlung beim Produkt 36510 – Tageseinrichtungen für Kinder – in Höhe von 735.634,11 €

11.) Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2007 des Eigenbetriebes „Rettungsdienst“

(Beschluss-Nr. 054/2/2008)

Der Kreistag beschließt:

- den geprüften Jahresabschluss 2007 des Eigenbetriebes „Rettungsdienst“ mit Lagebericht,

- den ausgewiesenen Jahresüberschuss in Höhe von 183.596,22 € wie folgt zu verwenden:
 - ein Teil des Überschusses in Höhe von 165.626,82 € wird zur vollständigen Tilgung der in der Bilanz ausgewiesenen Vorjahresverluste eingesetzt,
 - der verbleibende Teil des Überschusses in Höhe von 17.969,40 € wird auf neue Rechnung vorgetragen
- die Werkleitung des Eigenbetriebes „Rettungsdienst“ für das Wirtschaftsjahr 2007 zu entlasten.

12.) Genehmigung einer überplanmäßigen Mehrausgabe für Personalaufwendungen

(Beschluss-Nr. 059/2/2008)

Der Kreistag beschließt die überplanmäßige Mehrausgabe für Personalaufwendungen in Höhe von 1,2 Mio €

13.) Änderung des Statutes des Beirates für Regionale Beschäftigung

(Beschluss-Nr. 064/2/2008)

Der Kreistag beschließt die Änderung des Statutes des Beirates für regionale Beschäftigungsförderung im Landkreis Oder-Spree

14.) Klimaverträglicher Umbau des Landkreises

(Beschluss-Nr. Fraktion SPD & B90/DIE GRÜNEN und CDU/ 2/2008)

Der Landrat wird beauftragt bis zum 30.6.2009 dem Kreistag:

- eine Zusammenstellung aller bisher von der Verwaltung ergriffenen Energieeinsparmaßnahmen vorzulegen.
- Maßnahmen und Vorhaben zu benennen, die seitens der Verwaltung in den nächsten Jahren zur Reduzierung des Energieverbrauchs und vermehrten Einsatzes erneuerbarer Energien vorgesehen sind.
- Möglichkeiten für den Einsatz von KWK und regenerativer Energien in Gebäuden des Landkreises zu prüfen und konkret darzulegen.
- Vorschläge zu unterbreiten, welche Möglichkeiten es für den Landkreis gibt, regenerative Energien (insbesondere Fotovoltaik, Biogas, Geothermie und Windkraft) zu erzeugen, zu nutzen und einzuspeisen sowie deren Erzeugung und Nutzung zu fördern.
- eine Konzeption zur Einrichtung dezentraler Beratungsstellen für Energieeinsparung und Nutzung erneuerbarer Energien vorzulegen, die in Kooperation mit Organisationen der regionalen Wirtschaft betrieben werden sollen.
- Vorschläge zum Energieeinsparen im Verkehrssektor vorzulegen, insbesondere durch eine Verbesserung des Radwegenetzes in Stadt-Umlandregionen im Kreis sowie zur Attraktivitätssteigerung des SPNV/ÖPNV im Landkreis speziell auf für Pendler attraktiven Strecken.

15.) Stellungnahme des Kreistages Oder-Spree gegen die geplante Absenkung des Bundesanteils an den Miet- und Heizkosten von Hartz-IV- Bedarfsgemeinschaften

(Beschluss-Nr.Fraktion Die Linke/ 2/2008)

Der Kreistag Oder-Spree beauftragt den Landrat, sich gegenüber der Landesregierung dafür einzusetzen, dass sich die Landesregierung im Bundesrat ablehnend zur geplanten Absenkung des Bundesanteils an den Miet- und Heizkosten von Hartz-IV-Bedarfsgemeinschaften – für das Land Brandenburg von 28,6 auf 25,4 Prozent - positioniert und damit eine zusätzliche Belastung der Kommunen zurückweist.

VIII.) Bekanntmachung des Kreiswahlleiters vom 04.12.2008

Berufung einer Ersatzperson aus dem Kreiswahlvorschlag der Partei DIE LINKE

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters
vom 4. Dezember 2008

Gemäß § 60 Abs. 6 der Neufassung des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) vom 10.10.2001 (GVBl. I/01, S. 198) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, S. 330) mache ich bekannt:

Das Mitglied des Kreistages des Landkreises Oder-Spree, Herr Stefan Sarrach, hat sein Mandat niedergelegt.

Auf der Grundlage des § 60 Abs. 2 BbgKWahlG hat der Kreiswahlleiter festgestellt, dass Frau Monika Pooch auf dem Kreiswahlvorschlag der DIE LINKE, Wahlkreis 2 die nächste zu berücksichtigende Ersatzperson im Sinne des § 60 Abs. 1 bis 3 BbgKWahlG ist, auf welche der Sitz von Herr Stefan Sarrach, übergeht.

Frau Monika Pooch hat den Sitz im Kreistag des Landkreises Oder-Spree durch schriftliche Erklärung mit Wirkung vom 21. November angenommen.

Buhrke

VIII.) Aufhebung von Teilen der Tierseuchen - Allgemeinverfügung vom 12.05.2006

Hier: Durchführung der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) vom 18. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2348) geändert durch: Artikel 2 der Verordnung vom 25. April 2008 (BGBl. I S. 764)

Nach Neubewertung des Risikos für die Einschleppung von Geflügelpestvirus über die Wildvogelpopulation in Nutzgeflügelbestände wird in Abstimmung mit dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Punkt II, der für den Landkreis Oder-

Spree am 12. 05. 2006 erlassenen Tierseuchen – Allgemeinverfügung (Aufstallungspflicht in Gebieten mit Geflügelkonzentrationen, die die Grenzwerte für hohe Geflügelkonzentrationen gemäß §1, Abs.(2), Nr.3 der Geflügelpestaufstallungsverordnung überschreiten) mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Damit gilt:

Gemäß § 13 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) vom 18. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2348) geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. April 2008 (BGBl. I S. 764) lege ich folgendes Gebiet, in dem Geflügel auch außerhalb geschlossener Ställe oder Schutzvorrichtungen gehalten werden darf (Freilandhaltung), fest:

I. Im Landkreises Oder- Spree ist es in allen Orten und Ortsteilen möglich, Geflügel im Freiland zu halten.

Die Freilandhaltung ist dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises

Oder- Spree anzuzeigen.

Enten und Gänse sind vierteljährlich virologisch mittels Rachtentupfern untersuchen zu lassen.

Begründung:

Für sämtliche Geflügelhaltungen in dem oben bezeichneten Gebiet liegen die Voraussetzungen für eine Genehmigung nach § 13 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) vom 18. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2348) geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. April 2008 (BGBl. I S. 764) vor.

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und kann insbesondere widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen gem. § 13 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) vom 18. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2348) geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. April 2008 (BGBl. I S. 764) nicht mehr vorliegen (§ 49 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG).

Sie tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft und kann im gesamten Wortlaut im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Oder- Spree, Schneeberger Weg 40, 15848 Beeskow eingesehen werden.

M. Zalengas
Landrat

Anmerkung: Die Veröffentlichung der Aufhebung von Teilen der Tierseuchen- Allgemeinverfügung erfolgte in den Regionalausgaben der Märkischen Oderzeitung vom 06./07.12.2008.

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

I.) 2. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Zweckverband Wasserver- und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland und dem Wasser- und Abwasserzweckverband Lebus vom 23./25.10.2006 und vom 09.01./15.03.2007

Gemäß §§ 24 Abs. 2; 27 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) hat der Landrat des Landkreises Oder-Spree als untere Kommunalaufsichtsbehörde die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 01./11.07.2008 zur 2. Verlängerung der Vereinbarungen zwischen dem Zweckverband Wasserver- und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland und dem Wasser- und Abwasserzweckverband Lebus vom 23./25.10.2006 und vom 09.01./15.03.2007 genehmigt.

Die Genehmigung und die Vereinbarung werden gem. § 27 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 i.V.m. § 23 Abs. 3 Satz 1 GKG nachfolgend öffentlich bekannt gemacht.

Beeskow, den 15.12.08.

Zalenga
Landrat

Gegen Empfangsbekanntnis

Zweckverband
Wasserversorgung und Abwasserentsorgung
Fürstenwalde und Umland
Verbandsvorsteher
Uferstraße 5
15517 Fürstenwalde

Wasser- und Abwasserzweckverband
Lebus
Amt Lebus
Breite Straße 1
15326 Lebus

Beeskow, den 11.12.2008

vorab per Fax: 03361-5965914; 033604-44513

Vollzug des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG)

Hier: 2. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zwischen dem Zweckverband Wasserver- und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland und dem Wasser- und Abwasserzweckverband Lebus vom 23./25.10.2006 und vom 09.01./15.03.2007

Auf Grund der §§ 24 Abs. 2; 27 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) wird die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 01.07./ 11.07.2008 betreffend die 2. Änderung der o.g. öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zwischen dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland und dem Wasser- und Abwasserzweckverband Lebus

rechtsaufsichtlich genehmigt.

Grundlagen dieses Bescheides sind neben dem Genehmigungsantrag des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland vom 21.07.2008 der Antrag des Zweckverbandes Lebus vom 27.06.2008 zur Fortführung der Vereinbarungen, der Beschluss der Verbandsversammlung des Fürstenwalder Zweckverbandes vom 01.07.2008 (Nr. 05/2008) und der Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Lebus vom 25.11.2008 (Beschl.-Nr. 02-11-2008).

Mit der 2. Änderung werden die genannten öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zwischen den Verbänden zur Übertragung der kaufmännischen und technischen Betriebsführung sowie der Vollstreckungsstelle auf den Fürstenwalder Wasser- und Abwasserzweckverband

letztmalig bis zum 31. März 2009 verlängert, um die angestrebte gemeinsame Verbandsstruktur weiter zu befördern und doch noch zu vollenden. Eine darüber hinaus gehende Fortführung der vertraglichen Beziehungen ist nicht genehmigungsfähig.

Die Genehmigung und der Wortlaut der 2. Änderung werden im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree veröffentlicht.

Die Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung wirksam, § 24 Abs. 4 GKG.

Die Beteiligten haben in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen (§ 24 Abs. 3 Satz 2 GKG).

Zalenga
Landrat

2. Änderung der Öffentlich-rechtlichen VEREINBARUNGEN

vom 23./25.10.2006 und vom 09.01./15.03.2007

Zwischen

dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland,
vertreten durch den Verbandsvorsteher,
Uferstraße 5, 15517 Fürstenwalde,

– im Folgenden ZV genannt –

und

dem Wasser- und Abwasserzweckverband Lebus,
vertreten durch den Vorstandsvorsteher,
Breite Straße 1, 15236 Lebus,

– im folgenden WAZ genannt –

sind unter dem 23./25.10.2006 (ABl. LOS Nr. 1 vom 16.02.2007, S. 33) und dem 09.01./15.03.2007 (ABl. LOS Nr. 5 vom 24.05.2007, S. 2) öffentlich-rechtliche Vereinbarungen gem. § 23 Abs. 1 Alt. 2 BbgGKG abgeschlossen worden, mit denen die Vertragsparteien für den Zeitraum bis zur Schaffung einer gemeinsamen Zweckverbandsstruktur im Wege der §§ 22a. ff. BbgGKG eine verstärkte interkommunale Zusammenarbeit auf den Gebieten der Aufgabenerledigung der Trinkwasserver- und der Abwasserentsorgung i.S.d. §§ 59, 67 BbgWG i.V.m. §§ 3 Abs. 2 BbgGO und 18a WHG vereinbarten. Die Mitwirkung des ZV bei der Aufgabenerledigung des WAZ war auf die Schaffung einer gemeinsamen Verbandsstruktur zum 01.01.2008 ausgerichtet und die Vereinbarung daraufhin normiert. Diese gemeinsame Verbandsstruktur konnte trotz intensiver Bemühungen bisher nicht erreicht werden.

Gleichwohl beabsichtigten beide Zweckverbände weiterhin, im Wege der §§ 20 ff. BbgGKG schnellstmöglich eine gemeinsame Verbandsstruktur für die Erfüllung der gemeindlichen Pflichtaufgaben der Trinkwasserver- und der Abwasserentsorgung zu schaffen. Zur Vorbereitung und Umsetzung dieser verstärkten interkommunalen Zusammenarbeit schließen die Vertragsparteien diese 2. Änderung zu den vg. öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen ab, um durch die angestrebte zweckbefristete Fortsetzung der mandatierenden Zweckvereinbarung gem. § 23 Abs. 1 Alt. 2 BbgGKG das Ziel einer gemeinsamen Verbandsstruktur zu befördern und für den WAZ die Erledigung der gesetzlichen Aufgabenerfüllung der Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung bis dahin durch Mitwirkung des ZV sicherzustellen.

Dies vorausgeschickt, wird durch die Parteien folgendes vereinbart:

§ 1. Verlängerung der Geltungsdauer.

(1) Die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen der Vertragsparteien vom 23./25.10.2006 (ABl. LOS Nr. 1 vom 16.02.2007, S. 33) und vom 09.01./15.03.2007 (ABl. LOS Nr. 5 vom 24.05.2007, S. 2), erstmals verlängert gemäß 1. Änderung vom 19./20.12.2007 (ABl. LOS Nr. 1 vom 22.02.2008, S. 4) werden bis zum 31.03.2009 verlängert. Eine weitere Verlängerung wird ausgeschlossen.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten die Vereinbarungen mit dem Beginn des Tages, in dem eine Änderung der Verbandsstruktur durch Schaffung eines gemeinsamen Verbandsgebietes gem. §§ 20 ff. BbgGKG wirksam wird, außer Kraft.

§ 2. Sonderkündigungsrecht.

(1) Dem ZV steht ab dem 01.07.2008 ein gesondertes Kündigungsrecht zu, die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende zu kündigen. Der ZV kann das Sonderkündigungsrecht nach Satz 1 ausüben, wenn die Verhandlungen zu einem Vertrag über die Integration des WAZ Lebus in den ZV gem. §§ 20 ff. BbgGKG als gescheitert erklärt werden.

(2) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, daß das Scheitern der Verhandlungen über die Integration des WAZ in den ZV zugleich einen wichtigen Grund zur Kündigung darstellt.

§ 3. Fortgeltung.

Im übrigen gelten die bisherige Abreden und Vereinbarungen der Vertragsparteien fort.

§ 4. Wirksamkeitsvorbehalte.

(1) Diese 2. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen vom 23./25.10.2006 und vom 09.01./15.03.2007 steht für ihre Wirksamkeit unter folgenden Vorbehalten:

1. Zustimmung der Verbandsversammlungen des WAZ und des ZV sowie
2. Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde des ZV (LR LK Oder-Spree).

(2) Die Vertragsparteien tragen Sorge für eine unverzügliche Herbeiführung der Wirksamkeitsvoraussetzungen und werden einander unverzüglich über die Ausräumung der Vorbehalte unterrichten. Den Vertragsparteien ist bekannt, daß es aufgrund der erforderlichen Zeitnähe zum anstehenden Beendigungstermin per 30.06.2008 erforderlich sein kann, die jeweiligen Gremienbeschlüsse durch Eilentscheidungen gem. § 68 BbgGO i.V.m. §§ 5 Abs. 2, 8 Abs. 1 BbgGKG zu bewirken. Der Verfahrensgang nach § 68 BbgGO soll nach dem Willen der Vertragsparteien auch für hier zu erklärende Zustimmungen gelten.

Fürstenwalde, den 01.07.2008

Lebus, den 11.07.08

Reim
Verbandsvorsteher
ZV Fürstenwalde und Umland

Friedemann
amt. Verbandsvorsteher
WAZ Lebus

Schröder
Vorsitzender
Verbandsversammlung ZV
Fürstenwalde und Umland

Schneider
Vorsitzender
Verbandsversammlung
WAZ Lebus

Der o. g. Wirtschaftsplan liegt in der Zeit vom 15.12.2008 bis 31.12.2008 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB), Robert-Guthmann-Straße 41, OT Niederlehme, 15751 Königs Wusterhausen zur Einsichtnahme aus.

Niederlehme, den 28.11.2008

Kirsch	Hildebrandt
Verbandsvorsteher	Vorsitzender der Verbandsversammlung

3.) Jahresabschluss 2007

**Bekanntmachung
des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-
Spree (ZAB)**

**Jahresabschluss 2007
des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-
Spree (ZAB)**

Die Verbandsversammlung hat am 27.11.2008 den Jahresabschluss 2007 des ZAB bestätigt und dem Verbandsvorsteher Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2007 erteilt.

Der Jahresabschluss 2007 ist von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Ebner, Dr. Stolz und Partner Berlin GmbH geprüft worden.

Der gesetzlich vorgesehene Bestätigungsvermerk wurde uneingeschränkt erteilt.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 401.248,22 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der o. g. Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 15.12.2008 bis 31.12.2008 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB), Robert-Guthmann-Straße 41, OT Niederlehme, 15751 Königs Wusterhausen zur Einsichtnahme aus.

Niederlehme, den 28. November 2008

Hildebrandt	Kirsch
Vorsitzender der Verbandsversammlung	Verbandsvorsteher

**II.) Bekanntmachungen des Trinkwasser- und
Abwasserzweckverbandes Oderaue**

1.) Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 27.11.2008

**Bekanntmachung des Trinkwasser- und
Abwasserzweckverbandes Oderaue**

**Beschlüsse der Verbandsversammlung vom
27.11.2008**

**Beschluss 2/35 der 35. Sitzung der Verbandsver-
sammlung vom 27.11.2008**

1. Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2009 - Betriebszweig Trinkwasser - wird in der anliegenden Fassung beschlossen (Anlage 2.1)
2. Die enthaltenen Investitionsprogramme werden in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Einzelmaßnahmen im Betriebszweig sind gegenseitig deckungsfähig.
3. Der Verbandsvorsteher und die Geschäftsführerin haben die Ziele aus dem Wirtschaftsplan 2009 inhaltlich durchzusetzen. Es wird ihnen hierfür Handlungs- und Zeichnungsvollmacht erteilt.

Theuer	R.Werner
Vorsitzender der Verbandsversammlung	Verbandsvorsteher

**Beschluss 4/35 der 35. Sitzung der Verbandsver-
sammlung vom 27.11.2008**

1. Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2009 - Betriebszweig Abwasser - wird in der anliegenden Fassung beschlossen (Anlage 4.1)
2. Die enthaltenen Investitionsprogramme werden in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Einzelmaßnahmen im Betriebszweig sind gegenseitig deckungsfähig.
3. Der Verbandsvorsteher und die Geschäftsführerin haben die Ziele aus dem Wirtschaftsplan 2009 inhaltlich durchzusetzen. Es wird ihnen hierfür Handlungs- und Zeichnungsvollmacht erteilt.

Theuer	R.Werner
Vorsitzender der Verbandsversammlung	Verbandsvorsteher

Beschluss 3/35 der 35. Sitzung der Verbandsversammlung vom 27.11.2008

Im Wirtschaftsjahr 2009 betragen für den Betriebszweig Abwasser die Gebühren gemäß Kalkulation nach § 6 KAG (Anlage 3.1):

Zentrale Entsorgung

Mengengebühr: 2,82 EUR/m³
Grundgebühr: 8,00 Euro je Wohneinheit und Monat

Die Ermittlung der Anzahl der WE für Gewerbe erfolgt nach der Gleichung:

$$\frac{\text{Wassermenge m}^3/\text{Jahr} \times 0,30 \text{ kg/m}^3 \text{ BSB}_5}{50 \text{ kg BSB}_5/\text{WE}/\text{Jahr}} = \text{Anzahl WE}$$

Dezentrale Entsorgung abflussloser Sammelgruben

Mengengebühr: 4,85 EUR/m³ Trinkwasserbezug

Dezentrale Entsorgung Kleinkläranlagen

abgefahrener Schlamm: 6,85 EUR/m³
An- und Abfuhrpauschale: 77,00 EUR

Regenwassergebühr

Trennsystem: 0,79 EUR/m³
Mischsystem: 2,82 EUR/m³

Theuer R. Werner
Vorsitzender der Verbandsversammlung Verbandsvorsteher

Beschluss 6/35 der 35. Sitzung der Verbandsversammlung vom 27.11.2008

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserableitung und -behandlung des TAZV Oderaue wird gemäß Anlage 6.1 beschlossen

Theuer R. Werner
Vorsitzender der Verbandsversammlung Verbandsvorsteher

2.) 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserableitung und -behandlung (GSAw)

Trinkwasser- und Abwasserzweckverband (TAZV) Oderaue
Eisenhüttenstadt

1. Änderungssatzung zur Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserableitung und -behandlung des TAZV Oderaue
- Gebührensatzung (GSAw) -

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), geändert durch Art. 15 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den kommunalen Versorgungsverband, des Brandenburgischen Versorgungsrücklagengesetzes sowie zur Anpassung der Verweisungen an das Kommunalrechtsreformgesetz (KommRRefAnpG) vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (BbgKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S.174), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den kommunalen Versorgungsverband, des Brandenburgischen Versorgungsrücklagengesetzes sowie zur Anpassung der Verweisungen an das Kommunalrechtsreformgesetz (KommRRefAnpG) vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202) und dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194), geändert durch Art. 8 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den kommunalen Versorgungsverband, des Brandenburgischen Versorgungsrücklagengesetzes sowie zur Anpassung der Verweisungen an das Kommunalrechtsreformgesetz (KommRRefAnpG) vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202) hat die Verbandsversammlung gem. §§ 1, 3 der Verbandsatzung des TAZV Oderaue auf ihrer Sitzung vom 27.11.2008 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserableitung und -behandlung des TAZV Oderaue - Gebührensatzung (GSAw) - vom 09.07.2007 (ABl. LOS Nr. 8 vom 03.08.2007, S. 46) wird geändert.

1. Der § 5 (Gebührensätze) wird in Abs. 1 wie folgt neu gefasst:

1. Die Mengengebühr beträgt:

vom 01.01.2005 bis 31.12.2008	2,93 €/m ³
ab 01.01.2009	2,82 €/m ³

2. Der § 5 (Gebührensätze) wird in Abs. 2 Satz 1 wie folgt neu gefasst:

2. Für die Einleitung von Regenwasser wird eine Gebühr von:

bis 31.12.2001	1,54 DM/m ³ in das Trennsystem
ab 01.01.2002	0,79 €/m ³ in das Trennsystem
bis 31.12.1998	4,25 DM/m ³ in das Mischsystem
vom 01.01.1999 bis 31.12.2001	5,00 DM/m ³ in das Mischsystem
vom 01.01.2002 bis 31.12.2004	2,56 €/m ³ in das Mischsystem
vom 01.01.2005 bis 31.12.2008	2,93 €/m ³ in das Mischsystem
ab 01.01.2009	2,82 €/m ³ in das Mischsystem

erhoben.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Eisenhüttenstadt, den 27.11.2008

Rainer Werner
Verbandsvorsteher (DS)

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der am 27.11.08 beschlossenen und am 27.11.08 ausgefertigten 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserableitung und -behandlung des TAZV Oderaue wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Eisenhüttenstadt, 27.11.08

Ort, Datum

Werner
Verbandsvorsteher (DS)

3.) **Wirtschaftsplan 2009 für den Geschäftsbereich
Trinkwasser**

Wirtschaftsplan 2009, Geschäftsbereich Trinkwasser

Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2009

Geschäftsbereich Trinkwasser

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 86 Abs. 2, § 93 und § 106 BbgKVerf hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 27.11.2008 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2009 festgestellt:

Es betragen

1.1 im Erfolgsplan

die Erträge	4.437.150 Euro
die Aufwendungen	4.437.150 Euro
der Jahresgewinn	0 Euro
der Jahresverlust	0 Euro

1.2 im Vermögensplan

die Einnahmen	2.309.440 Euro
die Ausgaben	2.309.440 Euro

Es wird festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 Euro
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0 Euro
2.3 der Höchstbetrag der Kassenkredite	700.000 Euro
2.4 die Verbandsumlage auf	0 Euro

27.11.2008

Datum

Theuer	R. Werner
Vorsitzender der	Verbandsvorsteher
Verbandsversammlung	

4.) **Wirtschaftsplan 2009 für den Geschäftsbereich
Abwasser**

Wirtschaftsplan 2009, Geschäftsbereich Abwasser

**Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV für das
Wirtschaftsjahr 2009**
Geschäftsbereich Abwasser

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 86 Abs. 2, § 93 und § 106 BbgKVerf hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 27.11.2008 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2009 festgestellt:

Es betragen

1.3 **im Erfolgsplan**

die Erträge	8.664.659 Euro
die Aufwendungen	8.664.659 Euro
der Jahresgewinn	0 Euro
der Jahresverlust	0 Euro

1.4 **im Vermögensplan**

die Einnahmen	3.810.000 Euro
die Ausgaben	3.810.000 Euro

Es wird festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 Euro
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0 Euro
2.3 der Höchstbetrag der Kassenkredite	1.000.000 Euro
2.4 die Verbandsumlage auf	0 Euro

27.11.2008

Datum

Theuer	R.Werner
Vorsitzender der	Verbandsvorsteher
Verbandsversammlung	

**III.) Bekanntmachungen der Regionalen
Planungsgemeinschaft Oderland-Spree**

1.) **Haushaltssatzung 2009**

**Haushaltssatzung
der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-
Spree
für das Haushaltsjahr 2009**

Auf der Grundlage der §§ 65 ff. der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in Verbindung mit Art. 4 Abs. 3 Kommunalrechtsreformgesetz hat die Regionalversammlung Oderland-Spree mit Beschluss am 10.11.2008 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

(1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

1.	im Verwaltungshaushalt	
	in der Einnahme auf	340.000,00 €
	in der Ausgabe auf	340.000,00 €
2.	im Vermögenshaushalt	
	in der Einnahme	19.000,00 €
	in der Ausgabe	<u>19.000,00 €</u>
	Gesamteinnahmen	359.000,00 €
	Gesamtausgaben	359.000,00 €

festgesetzt.

- (2) Gemäß § 10 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2002 (GVBl. I/2003, S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I/2006, S. 96) trägt das Land Brandenburg die Kosten, die den Regionalen Planungsgemeinschaften durch die Erfüllung der ihnen übertragenen Pflichtaufgabe gemäß § 4 Abs. 2, Satz 1 RegBkPIG entstehen, durch eine gleiche Grundkostenpauschale und eine einwohner- und flächenbezogene jährliche Zuweisung.
- (3) Die Zuweisungen dürfen nur für die zweckentsprechende Verwendung gem. § 4 Abs. 2, Satz 1 RegBkPIG, für die Organe der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree (gem. § 5 RegBkPIG) und der Regionalen Planungsstelle (gem. § 9 RegBkPIG) herangezogen werden.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- Für das Haushaltsjahr 2009 werden keine Kredite aufgenommen.
- Es werden keine Verpflichtungsermächtigungen erteilt.

3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 25.500,00 € festgesetzt.

§ 3

Auf die Erhebung einer Umlage gem. § 16 der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree wird verzichtet.

§ 4

- (1) Als erheblich sind alle über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne § 70 (1) BbgKVerf anzusehen, wenn sie bei den einzelnen Haushaltsstellen der

- Hauptgruppe 4 Personalausgaben	10.200 €
- Hauptgruppe 5/6 Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand von mehr als	2.500 €
- Hauptgruppe 8 Sonstige Finanzausgaben	500 €
- Hauptgruppe 93 Vermögenserwerb	10.000 €

des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

- (2) Durch zweckgebundene über- und außerplanmäßige Einnahmen können über- und außerplanmäßige Ausgaben realisiert werden, die der Leiter der Regionalen Planungsstelle genehmigen kann.

Beeskow, 2008-11-10

Zalenga	Rietzel
Vorsitzender	Leiter Reg. Planungsstelle

2.) Abnahme der Jahresrechnung 2007

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

Beschluss der 10. Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree am 10.11.2008; Nr. 08/10/34, gemäß § 93 (4) Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I/01 S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 Nr. 19 S. 286, 329)

„Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree beschließt die Abnahme der Jahresrechnung 2007 und die Entlastung des Regionalvorstandes und des Vorsitzenden.“

Manfred Zalenga
Vorsitzender

**IV.) Bekanntmachung des Ministerium für
Ländliche Entwicklung, Umwelt und
Verbraucherschutz**

Anhörung der Öffentlichkeit zu Entwürfen der
Bewirtschaftungsplänen für die Flussgebiets-
einheiten Oder und Elbe



LAND BRANDENBURG

**Ministerium
für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und
Verbraucherschutz**

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg
Postfach 601150 | 14411 Potsdam

Anhörung der Öffentlichkeit zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheiten Oder und Elbe gemäß § 26 Abs. 4 und 5 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG)

Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg vom 12. Dezember 2008

Die „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (Wasserrahmenrichtlinie der Europäischen Union (EU)) stellt Umweltziele für die Oberflächengewässer und das Grundwasser in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf. Zur rechtlichen Umsetzung dieser Richtlinie in Deutschland dienen das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) sowie die Wassergesetze der Länder, im Land Brandenburg das Brandenburgische Wassergesetz (BbgWG).

Um die Umweltziele der Wasserrahmenrichtlinie zu erreichen, sind bis zum 22. Dezember 2009 Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne für die in § 1b des WHG genannten Flussgebietseinheiten aufzustellen. Brandenburg gehört zu den beiden internationalen Flussgebietseinheiten Elbe und Oder.

Nach § 26 Absatz 4 BbgWG sind spätestens ein Jahr vor Beginn des Zeitraums, auf den sich der Plan bezieht, Entwürfe des Bewirtschaftungsplans zu veröffentlichen, zu denen die Öffentlichkeit Stellung nehmen kann.

Die Entwürfe der Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheiten Elbe und Oder werden ab 22. Dezember 2008 an folgenden Stellen veröffentlicht bzw. öffentlich ausgelegt:

- Im Internet unter der Adresse <http://www.mluv.brandenburg.de/info/wrrl>
- im Landesumweltamt Brandenburg
Groß Glienicke
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam
Haus 4, Zimmer 027
Tel.: 033201 / 442-289
werktags 9 - 15 Uhr oder nach telefonischer Absprache
- im Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz
Lindenstraße 34a
14467 Potsdam
Zimmer 143 B
Tel.: 0331 / 866 7212
werktags 9 bis 15 Uhr oder nach telefonischer Absprache.

- in den jeweils zu den Flussgebietseinheiten gehörenden unteren Wasserbehörden der Landkreise und der kreisfreien Städte zu den dort üblichen Sprechzeiten.

Zum Bereich der Flussgebietseinheit Elbe gehören im Land Brandenburg alle Landkreise und kreisfreien Städte (vollständig oder teilweise), zum Bereich der Flussgebietseinheit Oder gehören Teile der Landkreise Barnim, Märkisch-Oderland, Oder-Spree, Spree-Neiße, Uckermark sowie der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder).

Auf Antrag wird nach den Vorschriften über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen auch der Zugang zu Hintergrunddokumenten und –informationen gewährt, die bei der Erstellung der Bewirtschaftungsplanentwürfe herangezogen wurden. Der Antrag ist beim Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz, Referat 62, Lindenstraße 34a, 14467 Potsdam, zu stellen.

Zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne können Verbände, Vereine, Körperschaften, Firmen, sonstige Einrichtungen und jede/jeder Interessierte bis zum 22. Juni 2009 schriftlich Stellung nehmen.

Stellungnahmen können schriftlich gerichtet werden an das

Landesumweltamt Brandenburg
Referat Ö4
Groß Glienicke
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam

sowie an das

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz
Referat 62
Lindenstraße 34a
14467 Potsdam

oder per E-Mail an die Adresse bewirtschaftungsplan@mluv.brandenburg.de.

An denselben Stellen werden für 4 Monate im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung an der Strategischen Umweltprüfung auch die Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheiten Elbe und Oder und die dazugehörigen Umweltberichte ausgelegt. Nähere Informationen sind einer Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg vom 12. Dezember 2008 zu entnehmen.

Stellungnahmen zu länderübergreifenden oder internationalen Fragen im Einzugsgebiet der Elbe können auch gegenüber der Flussgebietsgemeinschaft Elbe (Otto-von-Guericke-Straße 5, 39104 Magdeburg; E-Mail: info@fgg-elbe.de) beziehungsweise gegenüber der Internationalen Kommission zum Schutz der Elbe (Fürstenwallstraße 20, 39104 Magdeburg; E-Mail: sekretariat@ikse-mkol.org) abgegeben werden.

Stellungnahmen zu länderübergreifenden oder internationalen Fragen im Einzugsgebiet der Oder können auch gegenüber den jeweils zuständigen Stellen der beiden anderen Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen beziehungsweise gegenüber der Internationalen Kommission zum Schutz der Oder (ul. M. Curie – Skłodowskiej 1, 50-381 Wrocław, Republik Polen; E-Mail: sekretariat@mkoo.pl) abgegeben werden.

V.) Bekanntmachung des Landesumweltamtes
Beteiligung der Öffentlichkeit bei der strategischen Umweltprüfung zu den Entwürfen der Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheiten Oder und Elbe



LAND BRANDENBURG

Landesumweltamt

Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Strategischen Umweltprüfung zu den Entwürfen der Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheiten Oder und Elbe gemäß § 26 Abs. 7 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) bzw. § 4, Abs. 2 des Brandenburgischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (BbgUVPG)

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg vom 12. Dezember 2008

Die „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (Wasserrahmenrichtlinie der Europäischen Union (EU)) stellt Umweltziele für die Oberflächengewässer und das Grundwasser in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf. Zur rechtlichen Umsetzung dieser Richtlinie in Deutschland dienen das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) sowie die Wassergesetze der Länder, im Land Brandenburg das Brandenburgische Wassergesetz (BbgWG).

Um die Umweltziele der Wasserrahmenrichtlinie zu erreichen, sind bis zum 22. Dezember 2009 Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne für die in § 1b des WHG genannten Flussgebietseinheiten aufzustellen. Brandenburg gehört zu den beiden internationalen Flussgebietseinheiten Elbe und Oder.

Nach § 4 Absatz 1 BbgUVPG unterliegen die Maßnahmenprogramme der Pflicht zur Strategischen Umweltprüfung, bei der ein Umweltbericht zu erstellen ist. Nach § 26 Abs. 7 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in Verbindung mit § 14 i des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist die Öffentlichkeit bei der Strategischen Umweltprüfung zu beteiligen. Hierfür werden die Entwürfe der Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheiten Elbe und Oder und die beiden dazugehörigen Umweltberichte öffentlich ausgelegt, so dass sich die betroffene Öffentlichkeit dazu äußern kann.

Die Entwürfe der Maßnahmenprogramme für die beiden Flussgebietseinheiten und die dazugehörigen Umweltberichte werden ab 22. Dezember 2008 an folgenden Stellen veröffentlicht bzw. öffentlich ausgelegt:

- Im Internet unter der Adresse <http://www.mluv.brandenburg.de/info/wrrl>
- im Landesumweltamt Brandenburg
Groß Glienicke
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam
Haus 4, Zimmer 027
Tel.: 033201 / 442-289
werktags 9 bis 15 Uhr oder nach telefonischer Absprache
- im Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz
Lindenstraße 34a
14467 Potsdam
Zimmer 143 B
Tel.: 0331 / 866 7212
werktags 9 bis 15 Uhr oder nach telefonischer Absprache.

- in den unteren Wasserbehörden der Landkreise und der kreisfreien Städte zu den dort üblichen Sprechzeiten.

Zum Bereich der Flussgebietseinheit Elbe gehören im Land Brandenburg alle Landkreise und kreisfreien Städte (vollständig oder teilweise), zum Bereich der Flussgebietseinheit Oder gehören Teile der Landkreise Barnim, Märkisch-Oderland, Oder-Spree, Spree-Neiße, Uckermark sowie der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder).

Zu den Entwürfen der Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheiten Elbe und Oder und zu den beiden Umweltberichten kann sich die betroffene Öffentlichkeit bis zum 22. April 2009 äußern.

Stellungnahmen können schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden bei

dem Landesumweltamt Brandenburg
Referat Ö4
Groß Glienicke
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam

dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz
Referat 62
Lindenstraße 34a
14467 Potsdam

den unteren Wasserbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte

oder per E-Mail an die Adresse SUPMassnahmenprogramm@lua.brandenburg.de.